

Schriften zum Völkerrecht

Band 53

Bürgerkrieg und Völkerrecht

Die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in
nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten

Von

Dr. Aldo Virgilio Lombardi



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ALDO VIRGILIO LOMBARDI

Bürgerkrieg und Völkerrecht

Schriften zum Völkerrecht

Band 53

Bürgerkrieg und Völkerrecht

Die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in
nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten

Von

Dr. Aldo Virgilio Lombardi



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Lombardi, Aldo Virgilio

Bürgerkrieg und Völkerrecht: d. Anwendbarkeit
völkerrechtl. Normen in nicht-zwischenstaatl.
bewaffneten Konflikten. — 1. Aufl. — Berlin:

Duncker und Humblot, 1976.

(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 53)

ISBN 3-428-03809-6

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03809 6

Meinen Eltern

„Le plus sûr moyen d'apaiser bien des séditions, est en même temps le plus juste; c'est de donner satisfaction aux peuples“

Vattel, Bd. 3, S. 241 (§ 291)

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung bietet eine erheblich erweiterte und vertiefte Fassung meiner Dissertation „Die Anwendbarkeit des Völkerrechts in Bürgerkriegen“, mit der ich 1973 an der Universität Basel promovierte und welche am Dies academicus 1974 der Universität Basel mit dem Genossenschaftspreis ausgezeichnet wurde (jährlicher Preis für die besten juristischen und gesellschaftswissenschaftlichen Dissertationen). Meinem damaligen Referenten, Prof. Dr. Dietrich Schindler, Ordinarius an der Universität Zürich, möchte ich auch an dieser Stelle für seine liebenswürdige Betreuung und die Freiheit, die er mir bei der Entwicklung meiner Gedankengänge belassen hat, herzlichst danken. Mein verbindlichster Dank gilt weiter dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der mir ein Nachwuchsstipendium gewährte, womit ich meine Dissertation in die vorliegende Fassung ausarbeiten konnte. Den Angestellten des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, der UNO-Bibliothek in Genf und des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen in Basel bin ich für ihre Mühe und stete Hilfsbereitschaft zu tiefem Dank verpflichtet.

Die Publikation dieser Untersuchung wurde durch einen großzügigen Druckkostenbeitrag der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft der Stadt Basel ermöglicht, wofür ich mich bei den Donatoren herzlichst bedanken möchte.

Heidelberg, Oktober 1975

Aldo Lombardi

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitende Bemerkungen</i>	21
--------------------------------------	----

Erstes Kapitel

PROBLEMSTELLUNG

§ 1. <i>Bürgerkrieg als soziologisches Phänomen</i>	25
I. Religiöse Gruppe	25
II. Politische Gruppe	26
III. Ethnische Gruppe	26
IV. Soziale Gruppe	27
§ 2. <i>Bürgerkrieg als strategisches Phänomen</i>	30
I. Volksbewaffnung nach Clausewitz	30
II. Guerilla	31
A. Landguerilla	31
1. Maoistische Guerilla	31
2. Castristische Guerilla	34
B. Stadtguerilla	35
C. Schranken der Guerilla	36
§ 3. <i>Bürgerkrieg als völkerrechtliches Phänomen</i>	39
I. Kriegsbegriff	39
A. Krieg im formellen Sinn	39
1. Zwischenstaatlicher Krieg	39
a) Kriegsbeginn durch formelle Erklärung	39
b) Kriegsbeginn durch subjektive Willensäußerung	40
2. Bürgerkrieg	40
B. Krieg im materiellen Sinn	42
II. Legalität des Bürgerkrieges	44
A. Gewaltverbot	44
1. Scholastische Lehre vom bellum iustum	44
2. ius belli als Ausfluß der absoluten, einzelstaatlichen Souveränität	44

3. Friedenssicherung des Völkerbundes	45
4. Gewaltverbot der Vereinten Nationen	46
B. Gewaltverbot und Bürgerkrieg	48
1. Klassisches Völkerrecht	48
2. Völkerbund	48
3. Satzung der Vereinten Nationen	49
4. Gewaltverbot bei Anerkennung der Aufständischen	49
5. Gewaltverbot und de-facto Regime	50
III. Legitimität des Bürgerkrieges	52
A. Historische Entwicklung des Widerstandsrechts	52
1. Widerstandsrecht der Antike	52
2. Christliches Widerstandsrecht	53
3. Monarchomachen	53
4. Freiheitsrechte	54
B. Recht auf Revolution im Marxismus-Leninismus	55
C. Widerstandsrecht nach dem Zweiten Weltkrieg	57
1. Widerstandsrecht zum Schutz der freiheitlichen Grundordnung	57
a) Nürnberger Militärgericht	57
b) Verfassungsmäßige Garantie des Widerstandsrechts	59
2. Völkerrechtliche Garantie der Menschenrechte	60
a) UNO-Charta und Menschenrechte	61
b) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948	64
c) Menschenrechtskonventionen für Teilgebiete	66
d) Die zwei Menschenrechtspakte vom 16. Dezember 1966 ..	67
e) Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950	71
3. Widerstandsrecht bei Unmöglichkeit der Menschenrechtsverwirklichung	73

Zweites Kapitel

INTENSITÄTSTUFEN INNERSTAATLICHER KONFLIKTE

§ 4. Intensität als Kriterium	75
I. Problematik der Definitionsversuche	75
II. Aufruhr	78
III. Aufstand	79
IV. Bürgerkrieg	80
V. Internationaler Krieg	83

§ 5. Anwendungsbereich des <i>ius in bello</i>	86
I. Klassisches Völkerrecht	86
II. Heutige Situation	87
A. Fehlen der Anerkennungspraxis	87
B. Artikel 3 der Genfer Konventionen als entscheidende Neuerung	88
C. <i>Conclusiones de lege lata</i>	93
1. Aufruhr und Aufstand	93
2. Aufstand und Bürgerkrieg	94
D. Vorarbeiten des IKRK und Diplomatische Konferenzen über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völker- rechts	96
1. Bewaffnete Konflikte nicht-internationalen Charakters	96
2. Aufruhr	98
3. Spezialfälle nicht-zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte	99
a) Bürgerkriege von qualifizierter Intensität	100
b) Intervention in Bürgerkriege	101
c) Befreiungskriege in Ausübung des Selbstbestimmungs- rechts	103
E. <i>Conclusiones de lege ferenda</i>	105
1. Bedeutung der Intensitätsstufung	105
2. Aufruhr	106
3. Bewaffneter Konflikt nicht-internationalen Charakters	106
4. Problematik der Guerilla	106
5. Befreiungskriege	108

Drittes Kapitel

QUALIFIKATION DER INNERSTAATLICHKEIT

§ 6. <i>Souveränitätsproblematik</i>	109
I. Staatsbegriff	109
II. Souveränität	110
A. Klassisches Völkerrecht	111
1. Historische Entwicklung des Souveränitätsbegriffs	111
a) Außerhalb des Reichsverbandes	111
aa) Frankreich	111
bb) Scholastik	112
cc) Bodinus	113
dd) Spätere Autoren	115
b) Die deutschen Reichsstände nach dem Westfälischen Frie- den	116
c) Der souveräne Staatswille als Grundlage des Völkerrechts	117

2. Souveränität nach ihrem Träger	118
a) Herrscher	118
b) Volk	119
c) Staat	120
3. Völkerrecht und Landesrecht	121
a) Primat des Landesrechts	121
b) Dualistische Lehre	122
c) Primat des Völkerrechts	123
B. Völkerrecht der organisierten Staatengemeinschaft	125
1. Universalität der Völkergemeinschaft	125
2. Universalität des Völkerrechts	128
3. UN-Charta und einzelstaatliche Souveränität	129
a) Rechtsstellung der Mitgliedstaaten	129
b) Sonderstellung der Großmächte	131
c) Rechtsstellung der Nichtmitglieder	133
4. Mögliche neue Souveränitätstheorien	134
a) Eliminierung der Souveränität	134
b) Versuche, an der absoluten, einzelstaatlichen Souveränität festzuhalten	135
aa) Sowjetische Lehre von der nationalen und staatlichen Souveränität	135
bb) Chinesische Souveränitätstheorie	138
cc) Breshnew-Doktrin und amerikanische Interessenzonen	139
α) Breshnew-Doktrin	139
β) Amerikanische Interessenzonen	141
c) Beschränkung der staatlichen Souveränität durch das Völkerrecht	142
aa) Völkerrechtsunmittelbarkeit und ausschließliche Kompetenz	143
bb) Gleichheit und Unabhängigkeit	143
α) Gleichheit	144
β) Unabhängigkeit	145
cc) Abhängigkeiten, welche mit der staatlichen Souveränität unvereinbar sind	146
§ 7. Bestimmung der Innerstaatlichkeit bei Staatenverbindungen und beim Bundesstaat	149
I. Staatenverbindungen	149
A. Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Staaten	149
1. Protektorat, Quasi-Protektorat und Protektion	149
2. Staatenstaat (auch Vasallität oder Suzeränität genannt)	152
3. Assoziation als historische Nachfolgeinstitution von Protektorat und Staatenstaat	153
a) Außenassoziation als Nachfolgeinstitution des Protektorates	154

b) Staatsrechtliche Assoziation als Nachfolgeinstitution des Staatenstaates	155
B. Staatenverbindungen auf der Grundlage staatlicher Gleichheit ..	156
1. Staatenbund	156
2. Personalunion	157
3. Realunion	158
4. Allianz	159
5. Verwaltungsunion und supranationale Verwaltungsgemeinschaft (auch internationale Organisation genannt)	161
a) Internationale Verwaltungsunion	161
b) Supranationale Verwaltungsgemeinschaft	161
II. Bundesstaat	162
§ 8. Bestimmung der Innerstaatlichkeit bei sonstigen Abhängigkeiten ..	165
I. Mandat und Treuhandgebiet	165
A. Mandate des Völkerbundes	166
1. A-Mandate	167
2. B-Mandate	168
3. C-Mandate	168
4. Problematik der Souveränitätsträgerschaft	169
B. Treuhandgebiete der Vereinten Nationen	171
1. Treuhandschaft als Fortführung des Mandatssystems	171
2. Rechtliche Ausgestaltung	173
II. Kolonien und abhängige Gebiete	173
A. Klassisches Völkerrecht	174
B. Modernes Völkerrecht der organisierten Staatengemeinschaft ..	175
1. Selbstbestimmungsrecht als generelle Norm	176
a) Historische Entwicklung	176
aa) Selbstbestimmung als Garantie von Individualrechten	176
bb) Selbstbestimmungsrecht als Prinzip des internationalen Rechts	177
b) Völkerrechtliche Garantie des Selbstbestimmungsrechts ..	178
aa) Umschreibung des Selbstbestimmungsrechts in der „Deklaration über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten gemäß der UN-Charta“, A/RES/2625 (XXV)	178
bb) Anwendungsbereich und Konzeption des Selbstbestimmungsrechts	180
α) Art. 1 der Menschenrechtspakte vom 16. Dezember 1966	181
β) Äußerer und innerer Aspekt der Selbstbestimmung	181
γ) Dialektik zwischen staatlicher Souveränität und Selbstbestimmungsrecht der Völker	182
δ) Selbstbestimmungsrecht und Dekolonisation	182

cc) Völkerrechtliche Verbindlichkeit des Selbstbestimmungsrechts	184
α) Doktrin	184
β) Notwendigkeit, die beiden Aspekte der Selbstbestimmung auseinanderzuhalten und die Subjekte des Selbstbestimmungsanspruchs aufgrund der UNO-Praxis zu eruieren	187
2. Entkolonisierung	189
a) Bestimmungen der UN-Charta über die Gebiete ohne Selbstregierung	189
b) UNO-Praxis zur Entkolonisierung	191
aa) Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, A/RES/1514 (XV) ..	191
bb) Spezialkomitees zur Durchführung der „Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“	195
cc) Spätere Bestätigungen der „Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“ durch die Generalversammlung	198
α) Adressaten der Resolutionen	198
(1) Treuhandgebiete und Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung	199
(2) Portugiesische Kolonien, Namibia und Süd-Rhodesien	200
(3) Rassendiskriminierung und Apartheid	205
β) Inhalt der Resolutionen	206
dd) Bestätigung der „Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“ durch den Sicherheitsrat	209
ee) Arbeitsprogramm für die volle Verwirklichung der „Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“	211
ff) Problem der Rassendiskriminierung in der UNO-Praxis zur Dekolonisation	213
3. Rechtscharakter der UNO-Resolutionen im allgemeinen	215
a) Arten von Resolutionen	215
aa) Resolutionen	216
α) Resolutionen zur internen Organisation der Vereinten Nationen	216
β) Resolutionen zu Frieden und internationaler Sicherheit	216
γ) Resolutionen zu Tatsachen oder Rechtssituationen	216
δ) Resolutionen aufgrund eines Abkommens	217
ε) Resolutionen, welche ein Übereinkommen ausdrücken oder registrieren	217
bb) Deklarationen	217
b) Einfluß der Resolutionen auf Auslegung, Feststellung und Weiterbildung des Völkerrechts	219
aa) Einfluß der Resolutionen auf die Charta-Auslegung	220

α)	Einstimmige Annahme	220
β)	Allgemein annehmbare Interpretation	221
γ)	Ständige Praxis	223
bb)	Einfluß auf allgemeine Rechtsgrundsätze und völkerrechtliches Gewohnheitsrecht	224
α)	Resolutionen und die Lehre von den Völkerrechtsquellen	225
(1)	Völkerrechtliches Gewohnheitsrecht	226
(2)	Allgemeine Rechtsgrundsätze	229
β)	Feststellung und Fortbildung völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts oder allgemeiner Rechtsgrundsätze durch Resolutionen	230
(1)	Feststellung und Fixierung bestehenden völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts oder allgemeiner Rechtsgrundsätze	230
—	Konsolidierung des Völkergewohnheitsrechts oder allgemeiner Rechtsgrundsätze	231
—	Autoritative Feststellung des Völkergewohnheitsrechts oder allgemeiner Rechtsgrundsätze	232
—	Rechtsverbindlichkeit bei einstimmiger Annahme	232
—	Rechtsverbindlichkeit bei oppositionsloser Annahme	232
—	Rechtsverbindlichkeit bei allgemeiner Zustimmung	233
(2)	Fortbildung völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts oder allgemeiner Rechtsgrundsätze	234
—	Bedeutung der Resolutionen für die Fortbildung des Völkerrechts	235
—	Manifestation der opinio iuris	235
—	Rechtsverbindlichkeit der Resolutionen bei einstimmiger Annahme	236
—	Rechtsverbindlichkeit bei konstanter Resolutionspraxis	237
—	Rechtsverbindlichkeit der Resolutionen bei allgemeiner Zustimmung der Staaten	238
4.	Rechtscharakter der Resolutionen zur Entkolonisierung: Staatenpraxis im Rahmen der Vereinten Nationen und deren Würdigung	241
a)	Praxis der Vereinten Nationen	242
aa)	Praxis der Generalversammlung: Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten	242
α)	Dekolonisationsresolutionen generellen Inhalts ..	242
(1)	Bestätigung und Durchsetzung der Dekolonisation	242
(2)	Dekolonisation und Sonderorganisationen der UNO	248
(3)	Dekolonisation und fremde wirtschaftliche Interessen	248

(4) Dekolonisation und internationale Solidarität ..	250
β) Resolutionen mit bestimmtem Adressatenkreis	251
(1) Süd-Rhodesien	251
(2) Namibia	253
(3) Portugiesische Kolonien	255
(4) Restliche Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung und Treuhandgebiete	259
(5) Rassendiskriminierung und Apartheid	264
γ) Würdigung des Abstimmungsverhaltens der UNO- Mitgliedstaaten bei Resolutionen der Generalver- sammlung zur Dekolonisation	266
bb) Praxis des Sicherheitsrates: Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten	268
cc) Spezialkomitee für die Dekolonisation: Gebaren der Mitgliedstaaten	270
b) Doktrin	272
aa) Ablehnung der Rechtsverbindlichkeit	273
α) Allzu extensive Interpretation	273
β) Mangelnde Einstimmigkeit	273
γ) Politische Erklärung	273
δ) Keine allgemeine Übung oder <i>opinio iuris</i>	274
bb) Rechtsverbindlichkeit im Entstehen	275
cc) Rechtsverbindlichkeit einzelner Teile	276
dd) Bejahung der Rechtsverbindlichkeit	277
α) Bürgerliche Autoren	277
(1) Schon bestehendes völkerrechtliches Gewohn- heitsrecht	277
(2) Deklaration mit eigens zu deren Durchsetzung konstituiertem Spezialkomitee	278
(3) Gewohnheitsrechtlich verfestigte Charta-Ausle- gung	279
(4) Wiederholtes Zitieren einer die Charta interpre- tierenden Deklaration	280
(5) Qualifizierte Deklaration	280
(6) Autoritative Charta-Auslegung	281
β) Sozialistische Autoren	281
(1) Verbindliche und gewohnheitsrechtlich verfe- stigte Charta-Interpretation	281
(2) Bestätigung bestehenden Völkerrechts	282
c) Berichte des UNO-Generalsekretärs	284
d) Berichte für das Institut de Droit International	286
e) Vorarbeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	287
f) Berichte des „UNO-Spezialkomitees zu den Fragen der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten“	290
aa) Bestätigung der Dekolonisationsresolutionen	290

bb)	Definition der Adressaten des Selbstbestimmungsrechts	291
α)	Bestätigung der UNO-Praxis	291
β)	Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika ..	293
γ)	Vorschlag Großbritanniens	295
cc)	Definition des Selbstbestimmungsrechts	296
g)	Würdigung der Dekolonisationsresolutionen	298
aa)	Priorität von Dekolonisation und Nichtdiskriminierung	298
bb)	Rolle der Generalversammlung	299
cc)	Rolle der übrigen Staatenpraxis	299
dd)	Einzelne Forderungen der Dekolonisationsresolutionen	300
5.	Rechtscharakter der Dekolonisationspraxis: Notwendigkeit einer differenzierenden Würdigung der dort vorgetragenen Forderungen	301
a)	Selbstbestimmungsrecht der Völker	302
aa)	Konzeption und Adressaten des Selbstbestimmungsrechts	302
bb)	Formen der Selbstbestimmung	303
cc)	Zeitpunkt der Verselbständigung und Rechtsnatur des Übergangsstadiums	305
dd)	Friedensbedrohung	306
b)	Rassismus	309
c)	Anwendung des humanitären Rechts	309
d)	Gewaltverbot und Selbstverteidigung	311
aa)	ius ad bellum	311
bb)	Normative Grundlagen des Gewaltverbotes	311
α)	Artikel 2, 4	311
β)	Artikel 2, 4 in Beziehung zu Artikel 1 und 39	312
γ)	Artikel 39, 51 und 2, 7 letzter Satz	313
cc)	Hypothese einer Erfassung des Selbstbestimmungsrechts durch das Gewaltverbot	313
α)	Bedrohung des Friedens	314
β)	Bruch des Friedens und Angriffshandlung	315
(1)	Äußerer Aspekt des Selbstbestimmungsrechts ..	316
(2)	Innerer Aspekt des Selbstbestimmungsrechts ..	317
γ)	Selbstverteidigung	319
(1)	Innerer und äußerer Aspekt des Selbstbestimmungsrechts	319
(2)	Keine Selbstverteidigung der Verwaltungsmacht	320
(3)	Mögliche Selbstverteidigung des abhängigen Volkes	320
δ)	UNO-Praxis und Interpretation der Charta	321

dd) Doktrin	322
α) Doktrin der Dritten Welt	322
β) Doktrin der sozialistischen Staaten	322
γ) Doktrin der westlichen Staaten	323
(1) Herrschende Lehre	323
(2) Doktrin der Kolonialmächte, welche die Anstren- gungen der Kolonialvölker auf Selbstbestim- mung gewaltsam unterdrückten	324
(3) Neue Strömungen in der westlichen Doktrin ..	324
ee) Staatenpraxis	326
α) Berichte des „Spezialkomitees zu den Fragen der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusam- menarbeit zwischen den Staaten“ und die entspre- chenden Berichte des 6. Komitees der Generalver- sammlung	327
(1) Anwendung des Gewaltverbotes in Befreiungs- kriegen für äußere Selbstbestimmung	327
(2) Gegenthese	328
(3) Regelung in der abschließenden „Deklaration über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zu- sammenarbeit zwischen Staaten gemäß der UN- Charta“, A/RES/2625 (XXV)	329
β) Berichte des „Spezialkomitees für die Definition der Aggression“ und die entsprechenden Berichte des 6. Komitees der Generalversammlung	329
(1) Anwendung des Gewaltverbotes in Befreiungs- kriegen für äußere Selbstbestimmung	329
(2) Gegenthese	330
(3) Die 7 Vorschläge für eine Aggressionsdefinition	330
(4) Regelung in der abschließenden A/RES/3314 (XXIX) über die „Definition der Aggression“ ..	332
ff) Würdigung von Doktrin und Staatenpraxis	334
α) Gewaltverbot	334
β) Selbstverteidigung	334
e) Unterstützung der Aufständischen	335
aa) Äußere Selbstbestimmung	335
bb) Innere Selbstbestimmung	337
6. Rechtscharakter der kolonialen und sonstigen Befreiungs- kriege in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts	339
a) Äußere Selbstbestimmung	341
aa) ius ad bellum	341
bb) ius in bello	341
b) Innere Selbstbestimmung	341
aa) ius ad bellum	342
bb) ius in bello	342

Viertes Kapitel

SCHLUSSFOLGERUNGEN

§ 9. *Conclusiones: Standortbestimmung der Problematik innerstaatlicher Gewaltsamkeit* 343

§ 10. *Anwendbarkeit des Völkerrechts in bewaffneten Konflikten* 352

 I. *Klassisches Völkerrecht* 352

 A. *Bürgerkriege* 352

 B. *Internationale Kriege* 352

 II. *Modernes Völkerrecht der organisierten Staatengemeinschaft* 353

 A. *Bürgerkriege: Auffächerung der Konfliktstadien* 353

 1. *Aufruhr* 353

 2. *Bewaffnete Konflikte nicht-internationalen Charakters* 354

 3. *Qualifizierte bewaffnete Konflikte nicht-internationalen Charakters* 354

 4. *Bewaffnete Konflikte nicht-internationalen Charakters in Ausübung des inneren Selbstbestimmungsrechts* 354

 5. *Fremde militärische Intervention in bewaffnete Konflikte nicht-internationalen Charakters* 355

 B. *Befreiungskriege in Ausübung des äußeren Selbstbestimmungsrechts als internationale, nicht-zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte* 356

 C. *Zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte* 357

Abschließende Bemerkungen 359

Abkürzungen der zitierten Periodika, Gesetz- und Entscheidungssammlungen 363

Verzeichnis der zitierten Literatur 369

Einleitende Bemerkungen

Diese Arbeit wird sich auf die Problematik der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten beschränken. Damit soll eine Lücke geschlossen werden, denn dieser Fragenkreis wurde in der bisherigen kriegsrechtlichen Literatur weitgehend ausgeklammert. Die meisten Autoren begnügten sich mit einer Darstellung der klassischen Anerkennungslehren, welche aber insoweit obsolet wurden, als im zwanzigsten Jahrhundert keine Aufstandsbewegung mehr eine Anerkennung zugesprochen erhielt. Die Anerkennungstheorie ist für unsere Problematik völlig unergiebig, weshalb in der vorliegenden Untersuchung auf deren Darstellung verzichtet wird¹.

Es müssen neue Kriterien der Anwendbarkeit des Völkerrechts gefunden werden, denn für die klassische Vorstellung erlangte ein Bürgerkrieg erst durch die Anerkennung der Aufständischen völkerrechtliche Relevanz, womit also einzig die Anerkennung über den Status der Rebellen entschied. Heute hat man sich von dieser formalistischen Betrachtungsweise gelöst. Auch die Genfer Konventionen von 1949 sehen einen Katalog von Mindestrechten für alle bewaffneten Konflikte nicht-internationalen Charakters vor, ohne daß für deren Anwendung die Aufständischen anerkannt werden müßten. Die Genfer Konventionen umschreiben aber nicht näher, was unter einem solchen internen Konflikt zu verstehen sei. Um so erstaunlicher erscheint daher das Schweigen der Doktrin zu diesen grundlegenden Fragen. Auch bei den Vorbereitungsarbeiten des IKRK für eine Revision der Genfer Konventionen wurde weitgehend auf eine Qualifikation der Innerstaatlichkeit und eine Definition der internen bewaffneten Konflikte verzichtet. Im Frühjahr 1975 wurde an der „Zweiten Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts“ Art. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen angenommen, worin der Anwendungsbereich dieses Protokolls — welches die Bürgerkriege regelt — umschrieben wird: Art. 1 definiert zwar die Anwendungsschwelle des Zweiten Proto-

¹ Die Anerkennungstheorien sind in folgenden Monographien dargestellt: Wiese, Rougier, Stéfanescu, Sadoul, Kunz: Anerkennung, Plath, Naumann, Wehberg: Guerre civile, J. P. Weber, Lauterpacht: Recognition, Chen, Siotis, Castrén, Pinto, Zorgbibe: Guerre civile, Oglesby.

kolls, legt sich jedoch nicht auf eine genaue Definition des bewaffneten Konflikts nicht-internationalen Charakters fest.

Während sich die meisten Autoren mit einer kritischen Würdigung des *ius in bello* begnügten, versucht die vorliegende Arbeit, die Problematik der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten generell zu behandeln und aus der Sicht des gesamten Völkerrechts darzustellen. Zudem müssen staatsrechtliche Aspekte berücksichtigt werden, denn das Völkerrecht tritt in Konflikt zum Landesrecht, welches innerstaatliche Auseinandersetzungen als interne Angelegenheiten zur eigenständigen Beurteilung beanspruchen möchte. Überdies kann das Phänomen des kollektiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt nur erfaßt werden, wenn auch die soziologischen Hintergründe der Friedlosigkeit und deren Ausdehnung auf eine Massenbasis untersucht werden. Die Kampfmethoden der Bürgerkriege — deren Strategie und Taktik also —, welche besonders durch die Guerillatheorie eine neue Dimension erfahren haben, müssen ebenfalls analysiert werden. Da die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen bei innerstaatlicher Gewaltsamkeit äußerst dürftig geregelt ist, sollen verwandte Rechtskreise untersucht werden, so die Problematik des Widerstandsrechts und der völkerrechtliche Schutz der Menschenrechte, um eventuelle Analogien aufzuzeigen. Angesichts der Vernachlässigung dieser Fragen durch die kriegsrechtliche Literatur versuche ich, die genannten Randgebiete jeweils abzustecken und deren Berührungspunkte zur zentralen Problematik darzustellen.

Mein besonderes Augenmerk gilt einerseits den verschiedenen Intensitätsstufen, welche innerstaatliche Auseinandersetzungen durchlaufen können und andererseits deren Abgrenzung zu zwischenstaatlichen Kriegen. Die objektive Abgrenzung der verschiedenen Intensitätsstadien interner Konflikte und die staats- und völkerrechtliche Qualifikation der Innerstaatlichkeit bewaffneter Auseinandersetzungen werden uns erlauben, den Bürgerkrieg hinreichend zu definieren und die Kriterien für die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen herauszuarbeiten. Dabei vermag die Intensität der Auseinandersetzung den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt von solchen kollektiven Gewaltsamkeiten abzugrenzen, denen keine völkerrechtliche Relevanz zukommt, was insbesondere bei der Beurteilung einer Anwendbarkeit des *ius in bello* aktuell wird. Die Qualifikation der Innerstaatlichkeit hingegen liefert uns die Kriterien, interne bewaffnete Auseinandersetzungen von internationalen Kriegen zu unterscheiden und die Anwendbarkeit des *ius ad bellum* zu prüfen; denn hier müssen Kriterien gefunden werden, welche die Innerstaatlichkeit festzulegen vermögen, zumal die Völkergemeinschaft heute Organisationsformen hergibt, welche die staatliche Souveränität beschränken und wechselseitige Abhängigkeiten

zwischen den Staaten schaffen. Für eine solche Untersuchung müssen wir die Kategorien der Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts der Völker beziehen; denn das Selbstbestimmungsrecht erweist sich zunehmend als dynamisches Korrektiv zur statischen Souveränität, indem es Völker aus der Abhängigkeit in die Eigenverantwortung führen will. Zudem soll die Selbstbestimmung das Individuum und die Gruppe im innerstaatlichen Bereich vor staatlicher Diskriminierung schützen. Die Neuordnung der Staatengemeinschaft, die von den Vereinten Nationen mit ihren Dekolonisationsbemühungen in Angriff genommen wurde, und die Mitgestaltung der innerstaatlichen Verfassungswirklichkeit durch die Menschenrechte verdeutlichen, daß die Qualifikation der Innerstaatlichkeit einem dialektischen Prozeß unterworfen ist, in dem eine optimale Synthese zwischen staatlicher Souveränität und völkerrechtlichem Selbstbestimmungsanspruch gesucht wird. Der staatliche Machtanspruch wird dabei insofern relativiert, als er sich an völkerrechtlichen Normen messen muß. Diese Normen sind schwer in den Griff zu bekommen, da die widersprüchlichsten rechtlichen Qualifikationen vorgetragen werden. Eine umfassende Sichtung der UNO-Praxis zum Selbstbestimmungsrecht und eine Untersuchung der Voten und des Abstimmungsverhaltens der Mitgliedstaaten in den UNO-Gremien wird uns eine völkerrechtliche Würdigung des Selbstbestimmungsprinzips erlauben. Gerade die Befreiungskriege gegen koloniale Beherrschung und rassische Diskriminierung konfrontieren uns nachhaltig mit dieser Problematik, wird doch in solchen Konflikten der bewaffnete Kampf zur Realisierung des Selbstbestimmungsanspruchs und der Menschenrechte gewählt. Obwohl in den UNO-Gremien immer wieder auf diese gewandelten Rechtspositionen hingewiesen wird und sich der Streit stets von neuem an diesen Fragen entzündet, wurden diese Probleme in der kriegsrechtlichen Literatur weitgehend ignoriert oder selbstgefällig mit überholten Souveränitätsvorstellungen zur Seite geschoben. Die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten werden zudem durch politische Streitereien überlagert, da sich die beiden ideologischen Blöcke zu verschiedenen Selbstbestimmungskonzeptionen bekennen. Ich werde deshalb neben der westlichen Doktrin auch die sozialistischen Theoretiker und die Lehren der Dritten Welt darstellen, wobei ich mich um eine möglichst objektive Würdigung bemühe. Ich betrachte mich nicht als Vertreter einer politischen oder ideologischen Richtung — wie dies in der völkerrechtlichen Literatur leider allzu oft geschieht —, sondern fühle mich einzig den universalistischen Intentionen der UN-Charta verpflichtet. Ich werde der UNO-Praxis Priorität einräumen, da sie weitgehend einen Kompromiß zwischen den verschiedenen Theorien darstellt; der völkerrechtliche Charakter der UNO-Praxis läßt sich dann anhand der Staatenpraxis zu den einzelnen Selbstbestimmungsforderungen der Vereinten Nationen